

## Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung vom 13.12.2019<sup>(Fn 1)</sup>

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625),
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 661) in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben. Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs) berücksichtigt.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die im Kreis Viersen die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

## § 2 Gebühren für Amtshandlungen

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen), für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004, für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen (Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist) werden Gebühren nach Anlage 1 erhoben.
- (2) Auf Gebühren gemäß Absatz 1 können Zuschläge nach Anlage 2 erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen in den in der Anlage 2 genannten Zeiten oder Tagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.
- (3) Für zusätzliche amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten als Haustieren gehaltenen Huftieren erfolgt die Anrechnung eines zusätzlichen Gebührenanteils. Dieser zusätzliche Gebührenanteil beläuft sich auf 1/3 des Stundensatzes höherer Dienst. Hierfür sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

## § 3 Gebühren für die Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht tier- und Fleischuntersuchung unterliegen

- (1) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht tier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen, wird auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr nach Anlage 3 erhoben.
- (2) Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger<sup>1</sup> entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vorgenannte Gebühr um den Betrag nach Anlage 3 ermäßigt.
- (3) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

---

<sup>1</sup> Nach § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung i. V. m. § 2 b Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung muss die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch die zuständige Behörde auf den Jäger erfolgt sein.

**§ 4 Untersuchungszeiten**

- (1) In den in Anlage 1 bezeichneten Großschlachtstätten wird die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr und samstags von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr durchgeführt.
- (2) In den sonstigen Schlachtstätten wird die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr durchgeführt.
- (3) Eine abweichende Festsetzung der Untersuchungszeiten kann im Einzelfall durch den Kreis Viersen erfolgen.

**§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 14.12.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die folgenden Satzungen des Kreises Viersen vom 26.03.2010 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 28.06.2018 außer Kraft:
  - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen,
  - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal,
  - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal,
  - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen.

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 2019 vom 13.12.2019, Nr. 41, S. 2, in Kraft getreten am 14.12.2001.

Anlage 2

Anlage 1 zu § 2	Schlachtstätten				Haus- schlachtung	
	je untersuchtes Tier	Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal	Leuther Str. 10, 41334 Nettetal	Gerberstr. 31, 41748 Viersen		sonstige Schlacht- stätten
	Gebühr					
Rindfleisch						
a) ausgewachsene Rinder		14,80 €	15,30 €	9,50 €	27,70 €	41,20 €
b) Jungrinder		14,80 €	15,30 €	9,50 €	27,70 €	41,20 €
Einhufer - Equidenfleisch		44,60 €	44,60 €	43,10 €	40,60 €	53,70 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von						
a) weniger als 25 kg		6,70 €	3,70 €	1,70 €	12,90 €	24,65 €
b) mindestens 25 kg		6,70 €	3,70 €	1,70 €	12,90 €	24,65 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von						
a) weniger als 12 kg		9,55 €	9,55 €	8,00 €	9,20 €	20,20 €
b) mindestens 12 kg		9,55 €	9,55 €	8,00 €	9,20 €	20,20 €
Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von						
a) weniger als 12 kg		20,40 €	20,40 €	10,35 €	20,40 €	20,40 €
b) mindestens 12 kg		20,40 €	20,40 €	10,35 €	20,40 €	20,40 €

Anlage 2

Zuschlag je Untersuchung auf Verlangen	je untersuchtes Tier	Großschlachtstätten		
		Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal	Leuther Str. 10, 41334 Nettetal	Gerberstr. 31, 41748 Viersen
an Sonntagen		0,60 €	0,40 €	0,15 €
an Wochenfeiertagen		3,15 €	1,80 €	0,80 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		3,70 €	2,10 €	0,90 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr		0,50 €	0,10 €	0,10 €

Zuschlag je Untersuchung auf Verlangen	je untersuchtes Tier	sonstige Schlachtstätten und Hausschlachtungen
		Montags bis Freitags zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen
Rind		22,16 €
Schwein		10,32 €
Schaf/Ziege		7,36 €

Anlage 3 zu § 3

Gebühr/Trichinenuntersuchung	27,40 €
Ermäßigung nach § 6 GebG NRW	24,70 €